

Die sexuelle Revolution - und wir

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-567517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sexuelle Revolution — und wir

Dutzende von Bildzeitschriften und Tageszeitungen und auch durchaus ernstzunehmende Blätter verkünden täglich, dass die geschlechtsreife Jugend sich heute frei von den bisherigen Moral-Vorschriften betrachte und die sexuelle Begegnung vor dem Mündigkeitsalter eine Selbstverständlichkeit geworden sei. Die Berichte sprechen von 14- und 15jährigen Jugendlichen, die ihre sexuellen Kontakte in vertraulichen Gesprächen mit ihren Schul-Vorgesetzten und wissenschaftlichen Forschern offen zugeben, sich also vor dem Gesetz mancher westeuropäischer Staaten eigentlich strafbar machen. Es wird zugegeben, dass Eltern und Erzieher dieser Tatsache ziemlich machtlos gegenüber stehen. Anti-Baby-Pillen finden reissenden Absatz und auch uneheliche Geburten haben bei noch ganz jungen Mädchen ein Ausmass angenommen, das namentlich in sozialer Hinsicht zur ernsthaften Bedenken Anlass gibt.

Berühren diese öffentlichen Betrachtungen und Untersuchungen vornehmlich beide Geschlechter, so wird die sexuelle Frühreife ein noch heisseres Eisen, sobald sie homoerotische Beziehungen betrifft. Die massgebende Wissenschaft betont immer wieder, dass die Pubertät gegenüber früheren Jahrzehnten heute mindestens um zwei Jahre früher eintritt. Das heisst also, dass das Strafgesetz, auch das schweizerische, durch die Lebensatsache überholt ist und vor einer wissenschaftlichen Betrachtung eigentlich keine reale Gültigkeit mehr hat. Wo kein Kläger ist, ist zwar kein Richter, aber man liest immer wieder, dass Burschen verurteilt worden sind, die Beziehungen zu einem noch nicht 16jährigen Mädchen unterhalten haben, das heute nach der jetzigen Entwicklung jedoch bereits mit 14 Jahren geschlechtsreif geworden ist, d. h. körperlich wenigstens. Der Bursche ist es heute natürlich ebenso, der heterosexuelle wie der homosexuelle.

Nun erhebt sich die entscheidende Frage: schliesst die körperliche Reife auch schon die seelische mit ein, die eine geschlechtliche Begegnung mit einem Partner ethisch tragbar macht oder treten hier im menschlichen Bereich Dinge auf, die sich noch nicht vereinen lassen? Das lässt sich wohl nie generell beurteilen. Es gibt Jugendliche, die entwicklungsmässig körperlich Erwachsene, seelisch-geistig aber noch Kinder sind, also eine so die ganze Persönlichkeit erfassende Wandlung, wie es eine geschlechtliche Begegnung mit sich bringt, einfach noch nicht verkraften können. Das trifft die Geschlechtlichkeit beider Geschlechter, aber das geltende Gesetz schafft wenigstens hier eine Grenze, indem es bei Mädchen 16 Jahre für eine straflose Beziehung festlegt. Beim homosexuellen Jüngling, der genau so früher geschlechtsreif wird wie der heterosexuelle, gibt das schweizerische Gesetz erst das 20. Jahr frei. Es zwingt also den jungen Homoeroten mindestens 4 Jahre lang zu einer illusorischen Enthaltensamkeit, ehrlicher gesagt: zur seelenlosen Selbstbefriedigung. Das ist eine Tatsache, mit der sich auch früher oder später die Wissenschaft auseinandersetzen müssen. Nur sie, d. h. der nicht betroffene Gelehrte, könnte hier einen Vorstoss wagen, der den Lebensatsachen gerecht würde. Den Homoeroten selbst bleiben die Hände gebunden, wenn auch ein grosser Teil von ihnen überhaupt nicht den noch geistig unreifen Kameraden begehrt. Die sexuelle Revolution bleibt für uns noch für längere Zeit tabu. Rolf